



Allgemeine Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren und der Durchführung von zertifizierten ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz

Geltungsbereich

Die Zertifizierungsstellen für Fortbildungsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz zertifizieren die nach der Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. Für die Beziehungen zwischen Antragsteller und Zertifizierungsstelle gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren in ihrer zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung. Abweichende Bestimmungen des Antragstellers erkennt die Zertifizierungsstelle nicht an, es sei denn, sie hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Zeitpunkt der Antragsstellung

Die Antragsstellung über die Homepage muss mindestens 4 Wochen und bei Schriftform mindestens 9 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Nach diesem Termin ist eine Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung in der Regel nicht mehr möglich.

Anerkennungsantrag

Der Anerkennungsantrag ist in der Regel über die Homepage zu stellen. Jeder Veranstalter muss sich registrieren. Er erhält einen Zugang zum Anerkennungsbereich nach Registrierung seiner persönlichen Veranstalterstammdaten. Hierzu hat er seine Email-Adresse zu hinterlegen. Nach vollständigem Ausfüllen der Stammdaten wird der Antragsteller freigeschaltet.

Will sich der Veranstalter nicht an dem elektronischen Verfahren beteiligen, hat er die Möglichkeit der Schriftform. Es ist das Antragsformular der Zertifizierungsstelle zu verwenden. Der Antrag muss spätestens 9 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Zertifizierungsstelle eingegangen sein. Die durch die manuelle Bearbeitung entstehenden Mehraufwendungen sind vom Antragsteller zu tragen.

Mitteilung der Zertifizierung

Der Antragsteller erhält in seinem Zugangsbereich die Information, ob seine Veranstaltung zertifiziert wurde. Angaben über Bearbeitungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Termin verbindlich zugesagt wurde.

Verwaltungsgebühr für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen

Falls eine Verwaltungsgebühr erhoben ist, wird diese mit der Rechnungsstellung fällig. Wird eine Zertifizierung abgelehnt, ist eine eventuell bezahlte Verwaltungsgebühr zurückzuerstatten.

Wurde eine Verwaltungsgebühr für die Nutzung für ein Jahr gezahlt, kann eine Rückvergütung von Teilen der Gebühr nicht erfolgen, auch dann nicht, wenn einzelne Veranstaltungen nicht zertifiziert wurden.

Einzugsermächtigung

Sofern eine Veranstaltungsgebühr erhoben wird, kann der Antragsteller die Gebühren im Lastschriftverfahren zahlen. Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt die Bearbeitung eines Antrages grundsätzlich ohne Prüfung des Zahlungseinganges. Wird eine Zertifizierung des Antrages abgelehnt, ist eine eventuell bezahlte Verwaltungsgebühr zurückzuerstatten.

Werden eingezogene Gebühren zurückgebucht, so sind die damit verbundenen Bankgebühren und die etwaigen sonstigen Aufwendungen vom Antragsteller zu tragen.

Fälligkeit und Zahlung, Verzug

Der Antragsteller überweist die Gebühr unmittelbar nach Zugang der Rechnung in seinem Bearbeitungsbereich. Die Zahlung hat dann innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Erst nach Eingang der Zahlung wird die Zertifizierung bearbeitet.

Kommt der Antragsteller in Zahlungsverzug, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls der Zertifizierungsstelle ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Antragsteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Zertifizierungsstelle anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis besteht.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von persönlichen Informationen der Beteiligten

Informationen, die die Zertifizierungsstelle erhält, nutzt diese für die Abwicklung von Anträgen sowie dazu, ihre Datensätze zu aktualisieren. Sie nutzt Ihre Information auch dazu, ihre Plattform zu verbessern, einem Missbrauch ihrer Webseite vorzubeugen oder einen zu entdecken oder Dritten die Durchführung technischer, logistischer oder anderer Dienstleistungen in ihrem Auftrag zu ermöglichen. Die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Daten werden gem. §§ 3, 4, 28 BDSG zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses erhoben und gespeichert. Die Teilnehmer haben das Recht der Selbstauskunft gem. § 6 BDSG.

Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen, sofern die Weitergabe nicht der Durchführung der Fortbildungszertifizierung oder ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildungsveranstaltung dient. Die Zertifizierungsstelle kann keine Garantie für die Vertraulichkeit der Datenübermittlung übernehmen, sofern diese deren gesicherten Bereich verlassen.

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Informationen, die er bekommt, ausschließlich für die im Rahmen der Fortbildungszertifizierung vorgesehenen Maßnahmen zu nutzen. Er verpflichtet sich mit der Abgabe des Anerkennungsantrages zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und ordnungsgemäßen Durchführung der von ihm organisierten ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen. Insbesondere verpflichtet er sich, die ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten ausschließlich für die im Rahmen der Fortbildungszertifizierung vorgesehenen Maßnahmen zu nutzen.

Er verpflichtet sich, die im Rahmen der Fortbildungszertifizierung vorgesehene Registrierung der Teilnehmer an den von ihm organisierten oder von ihm im Auftrag durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen ordnungsgemäß vorzunehmen.

Im Falle von Verstößen ist die Sperrung des Zuganges für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und der Verlust oder die Sperrung für einen bestimmten Zeitraum als Veranstalter für anerkannte ärztliche Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der bundeseinheitlichen Fortbildungszertifizierung möglich.

Für die Veranstaltungen verantwortlicher Arzt

Der Veranstalter verpflichtet sich, den für die Fortbildungsveranstaltung zu bestellenden verantwortlichen Arzt oder in Fällen von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen, die nicht einen medizinischen Inhalt haben, aber von der Zertifizierungsstelle als ärztliche Fortbildungsveranstaltung anerkannt wurden, den für diese Veranstaltung Verantwortlichen zu bestellen und wie folgt zu verpflichten:

☐ Die Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in der jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Fassung zu beachten,

☐ für die Einhaltung der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer zu sorgen,

☐ die Produktneutralität der Veranstaltung zu gewährleisten und insbesondere keine produktbezogenen Informationen zuzulassen,

☐ die vorgesehene **Teilnehmerliste** mit Originalunterschriften zu führen,

☒ Nach Abschluss der Veranstaltung die **Teilnehmer** und die **Teilnehmerzahl** innerhalb von 7 Tagen nach Veranstaltungsende über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) unter der Adresse www.eiv.fobi.de an die Ärztekammern zu melden,

☒ Die Teilnehmerliste im Original an die Zertifizierungsstelle innerhalb von 7 Tagen nach Veranstaltungsende zu senden,

☒ Nur namentlich gekennzeichnete Teilnahmebescheinigungen an die persönlich anwesenden Empfänger auszugeben und die übrigen Teilnahmebescheinigungen zu vernichten,

☒ Bei Lernerfolgskontrolle die Teilnehmer, die die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert haben, mit der anerkannten Punktzahl innerhalb von 7 Tagen nach Veranstaltungsende über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) unter der Adresse www.eiv-fobi.de an die Ärztekammern melden und einen anonymisierten Prüfungsbogen an die Zertifizierungsstelle zu senden.

Widerruf

Ein Widerrufsrecht besteht nicht.

Mängelhaftung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Ansprüche des Antragstellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

Die Zertifizierungsstelle haftet deshalb nicht für Schäden. Insbesondere haftet die Zertifizierungsstelle nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Veranstalters. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Betriebsstörungen, die nicht von ihr zu vertreten sind. Soweit die Haftung der Zertifizierungsstelle ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt. Sofern die Zertifizierungsstelle eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate.

Anwendbares Recht

Sollten eine oder mehrere Klauseln unwirksam sein, ist diese sinngemäß auszulegen. Die übrigen Klauseln behalten ihre Gültigkeit.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Mainz.

Mit der Absendung des Antrages erkläre ich mich mit den Allgemeinen Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren und der Durchführung von zertifizierten ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz einverstanden.

Sofern Sie den Allgemeinen Bestimmungen nicht zustimmen können, ist eine Zertifizierung im Rahmen der ärztlichen Fortbildungszertifizierung nicht möglich.

Stand 01.09.2008